

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 140/88-E

Wien, 1988 04 27

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22. GE 988
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988

J. - [unintelligible]

Betrifft: Die OGZ 600.635/83-V/1/87 - Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozialhilfe

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, in offener Frist zu dem mit do. Schreiben vom 23. Februar 1988, obige GZ, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Grundsätzliches:

Das den Glauben der Kirche beherrschende Gebot der umfassenden Caritas legt es nahe, jedes Gesetzeswerk zu unterstützen, daß es unternimmt, in irgendeinem Bereich des Lebens diesem Gebot gerecht zu werden.

Wenn also in der Bundesverfassung der Grundsatz aufgestellt werden soll, soziale Sicherheit zu gewährleisten, so kann der dahinterstehenden Absicht gewiss nicht widersprochen werden. Es müssen jedoch Zweifel darüber geäußert werden, ob diese Begriffsformung glücklich gewählt ist.

Artikel I des Entwurfes enthält den Gesetzgebungsauftrag, "Soziale Sicherheit ... zu gewährleisten." Zu diesem Begriff muß angemerkt werden, daß er äußerst unbestimmt erscheint.

Insbesondere beim Begriffsteil "sozial" handelt es sich um einen unbestimmten, wertausfüllungsbedürftigen Gesetzesbegriff, welcher im Wandel der Zeiten sicherlich viele Deutungen und Interpretationen zuläßt. Durch die Unbestimmtheit des Begriffes steht die Möglichkeit offen, in Erfüllung des Gesetzgebungsauftrages zu einfachgesetzlichen Regelungen zu gelangen, welche die ursprüngliche Intention des Verfassungsgesetzgebers sehr relativieren können.

Überdies ist "soziale Sicherheit" innerhalb eines Staatswesens ein Zustand, welcher erstrebenswert erscheint, in extensiver Interpretation aber jedenfalls ein Zustand, welchen herzustellen jedes Gemeinwesen überfordert sein wird. Denn absolute Sicherheit vor allen - materiellen und seelischen - Notlagen des Menschen in der Gemeinschaft ist in keinem Staatswesen erreichbar.

Die Aufnahme des Begriffes "soziale Sicherheit" erscheint nicht zielführend und sollte daher unterbleiben.

II. Zum Begriff "Umfassendes System der Sozialversicherung":

Der Begriff "umfassendes System" kann nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz in zweifacher Hinsicht verstanden werden: Nämlich einerseits so, daß, wie in der anschließenden demonstrativen Aufzählung offensichtlich gemeint, das System die Versicherungsfälle umfaßt, welche hier genannt sind, andererseits aber auch so, daß das System der Sozialversicherung alle in Österreich lebenden Menschen zu erfassen hat.

Gegen die zweite Auslegungsvariante muß sich die katholische Kirche aussprechen, da die Priester der katholischen Kirche seit jeher und auch nach der derzeitigen Rechtslage (vergleiche § 5 ASVG) vom System der Sozialversicherung ausgenommen sind. Die katholische Kirche hat für die Priester innerhalb des Eigenrechtes schon immer die entsprechende Vorsorge getroffen, sodaß es nicht notwendig war, diesen Personenkreis in das System der Sozialversicherung einzubeziehen. Die katholische Kirche beabsichtigt nicht, diese Eigenvorsorge aufzugeben, sondern,

am derzeitigen Rechtszustand festzuhalten. Diesbezüglich müssen daher Bedenken gegen den Begriff "umfassend" angemeldet werden.

III. Zur demonstrativen Aufzählung der Versicherungsfälle:

An Versicherungsfällen werden Krankheitsfolgen, Unfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit im Entwurf angeführt. Nicht angeführt wird jedoch der (in den Erläuterungen genannte) Versicherungsfall der Mutterschaft. Hier sei darauf verwiesen, daß sowohl in Artikel 17 der Europäischen Sozialcharta als auch in Artikel 10 Absatz 2 des UN-Sozialpakts sich auch Österreich dazu verpflichtet hat, den sozialen Schutz der Mütter zu gewährleisten. Insbesondere durch die Ratifizierung von Artikel 10 Ziffer 2 des UN-Sozialpakts hat Österreich anerkannt, daß Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen und daß während dieser Zeit berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der sozialen Sicherheit erhalten. Es wird daher gefordert, auch die Mutterschaft als verfassungsrechtlich geschützten Versicherungsfall in den Entwurf aufzunehmen.

IV. Formulierungsvorschlag:

Im Lichte der obigen Ausführungen erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, folgenden Vorschlag zur Formulierung des Grundrechtes auf Sozialversicherung und Sozialhilfe zu erstatten: Artikel I, Absatz 1 sollte lauten:

"Die Gesetzgebung hat den Schutz der Gesundheit und den Schutz vor Notlagen, jedenfalls durch ein System der Sozialversicherung, insbesondere zum Schutz gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Mutterschaft, Alter und Arbeitslosigkeit zu gewährleisten."

Gegen Artikel I, Absatz 2 des Entwurfes bestehen keinerlei Bedenken.

Wir erlauben uns, mit gleicher Post 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Parlamentsdirektion zuzuleiten.

Der Sekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz:



Alfred Kostelecky
(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)